

# Stellungnahme Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ent- wicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVerpG)

12. Juli 2024

# Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme  
RefE OVEerG

Seite 2/4

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

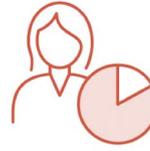
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

Rund  
**450**



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

**90** Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

**33,4** Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

**15** Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

**5** Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

**500** Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

# I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit soll dem Anliegen des Koalitionsvertrags entsprochen werden, dass „Kleinforderungen [...] in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können“.

Auch wird entsprechend der Digitalstrategie der Bundesregierung ermöglicht, dass vollständig digital geführte Zivilverfahren erprobt werden.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

# 2. Betroffenheit der Inkassobranche

Inkassodienstleister sind geeignet, Rechtsuchenden bei der Nutzung der neuen Online-Verfahren zu unterstützen. Sie bringen die Voraussetzungen und die nötige Qualifikation mit, um Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten und in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

# 3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, digitale Zivilverfahren zu erproben und zu etablieren.

Allerdings sind Inkassodienstleister vom jetzigen Referentenentwurf aufgrund der nicht vorgesehenen Postulationsfähigkeit von diesen neuen Verfahren ausgeschlossen.

Wir schlagen deshalb vor, für die hier vorgesehenen Online-Verfahren die Vertretungsbefugnis der Inkassodienstleister gesetzlich klarzustellen.

Stellungnahme  
**RefE OVEerG**

Seite 3/4

**Ansprechpartner:**

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-27

[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)

## 4. Vorschlag des BDIU

Stellungnahme  
RefE OVEerG

Seite 4/4

### Änderung des § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO

Der BDIU schlägt vor, zumindest für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht eine Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der sich sodann auch auf das Online-Verfahren erstreckt.

Inkassodienstleister sind Anwälte bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen weitgehend gleichgestellt. § 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Dies ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Die Praxis zeigt, dass sich Gläubiger in der Regel vor dem Amtsgericht dennoch von einem Anwalt vertreten lassen, weil sie die rechtlichen Folgen scheuen, die eine sachunkundige Geltendmachung des eigenen Anspruchs zur Folge haben könnte. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anwälten. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Da Inkassounternehmen schon jetzt berechtigt sind, den Anspruch des Gläubigers im gerichtlichen Mahnverfahren geltend zu machen, ist die Postulationsfähigkeit vor dem Amtsgericht und damit auch im Onlineverfahren vor dem Amtsgericht die logische rechtliche Weiterentwicklung zur Gleichstellung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen.

## 5. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Gesetzentwurf für geeignet, neue digitale Verfahrensabläufe und Plattformlösungen im Zivilprozess zu schaffen. Um Inkassodienstleister von diesem richtigen Vorhaben nicht auszuschließen, sollte mit dem Gesetzentwurf – zumindest für das Online-Verfahren – eine Postulationsfähigkeit der Inkassodienstleister vorgesehen werden.

**Ansprechpartner:**  
Dennis Stratmann  
Geschäftsführer  
030 2060736-27  
[bdiu@inkasso.de](mailto:bdiu@inkasso.de)